ZUCHTGEMEINSCHAFT BERGER BLANC SUISSE DEUTSCHLAND e.V.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ZUCHTZULASSUNGSÜBERPRÜFUNG MIT ALLTAGSKOMPETENZTEST

ZUCHTGEMEINSCHAFT BERGER BLANC SUISSE DEUTSCHLAND e.V.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ZUCHTZULASSUNGSÜBERPRÜFUNG MIT ALLTAGSKOMPETENZTEST IN DER ZGBBS E.V.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Voraussetzungen

2.1 Zulassungsbedingungen für die Prüfung in der ZGBBS e.V.

2.2 Unterlagen für die Zuchtzulassungsüberprüfung

2.3 Termin und Ort

2.4 Prüfungskommission

2.5 Gebühren

§ 3 Zuchtzulassung

3.1 Allgemeines

3.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zur Zucht

3.3 Eintragung auf der Ahnentafel / Registrierbescheinigung

§ 4 Verfahren

4.1 Prüfungsabschnitte

4.2 Kriterien des Alltagskompetenztests

4.3 Ablauf des Alltagskompetenztests

4.3.1 Verhalten gegenüber Menschen

4.3.2 Bewegen im öffentlichen Raum

4.3.3 Entspannen in fremder Umgebung - Sitzen im Café, Biergarten, …

4.4 Ergebnisse der Zuchtzulassungsüberprüfung

§ 5 Kontrolle

§ 6 Veröffentlichungen

§ 7 Salvatorische Klausel

§ 8 Inkrafttreten

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ZUCHTZULASSUNGSÜBERPRÜFUNG MIT ALLTAGSKOMPETENZTEST IN DER ZGBBS E.V.

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtzulassungsüberprüfung dient der fachgerechten Beurteilung und Auslese von Zuchthunden und ist für alle Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichtend.

Die Zuchttauglichkeit kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden:

- wonach eine Zuchttauglichkeit nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist,
- wonach durch Eingriffe am Hund über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinweggetäuscht wurde,
- wonach medizinische Befunde manipuliert wurden, die Voraussetzung für die Zuchtzulassung waren,
- wonach bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Zuchthund (später) selbst zuchtrelevante Krankheiten aufweist oder nachweislich durch Aggressivität auffällt.

Die Aberkennung erfolgt auf Antrag der Zuchtkommission und/oder des Hauptzuchtwartes (HZW) und ist von diesem und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Gültige Zuchtzulassungen genießen bei Veränderungen der Zuchtvoraussetzungen Bestandsschutz. Im Rahmen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse können aber zusätzliche Zuchtzulassungskriterien hinzukommen und müssen vor einem Zuchteinsatz nachgereicht werden.

Die Zuchtzulassungsüberprüfung besteht aus einem Teil A, der Formwertbeurteilung, und einem Teil B, der Wesensbeurteilung in Form eines Alltagskompetenztests (AKT).

§ 2 Voraussetzungen

2.1 Zulassungsbedingungen für die Prüfung in der ZGBBS e.V.

- Eintragung des Hundes in ein Zuchtbuch oder Register für Weiße Schweizer Schäferhunde
- bei ausländischen Hunden von ZGBBS-Mitgliedern Übernahme des Hundes in das Zuchtbuch oder Register der ZGBBS e.V.
- Mindestalter: 12 Monate zur Formwertbeurteilung und 15 Monate zur Wesensbeurteilung in Form eines Alltagskompetenztests

Gehen ausländische Hunde, die die Zuchtbestimmungen ihres Heimatlandes erfüllt haben, in das Eigentum eines ZGBBS-Mitgliedes über, dessen Hauptwohnsitz sich in Deutschland befindet, dann müssen diese vor ihrem Zuchteinsatz in das Zuchtbuch der ZGBBS e.V. übernommen werden.

2.2 Unterlagen für die Zuchtzulassungsüberprüfung

Die Ahnentafel oder Registrierbescheinigung im Original.

2.3 Termin und Ort

Sofern kein Termin zur Zuchtzulassungsüberprüfung von der ZGBBS e.V. direkt angesetzt ist, kann der Hundeführer individuell eine Zuchtzulassungsüberprüfung vereinbaren. Dieser Termin für eine Zuchtzulassungsüberprüfung ist vom Hundehalter selbständig mit einem qualifizierten Zuchtwart und einem Wesensrichter zu vereinbaren und dem HZW mitzuteilen.

2.4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem eingeladenen Spezialzuchtrichter für Weiße Schweizer Schäferhunde oder qualifiziertem Zuchtwart zur Erstellung des Formwertes (Teil A der Zuchtzulassungsüberprüfung) und einem einzuladenden Wesensrichter (Teil B der Zuchtzulassungsüberprüfung).

Bei jeder Zuchtzulassungsüberprüfung ist die Anwesenheit eines Formwertrichteranwärters und eines Wesensrichteranwärters möglich.

Auf Antrag an die Zuchtkommission bzw. an den HZW ist es möglich, dass die Formwertbeurteilung unabhängig von der Wesensbeurteilung vorgenommen werden kann.

2.5 Gebühren

Die Gebühren sind nach der am Tage der Prüfung geltenden Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 3 Zuchtzulassung

3.1 Allgemeines

Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:

- Gesundheit
- Phänotyp/Formwertbeurteilung (Teil A)
- Wesensbeurteilung in Form eines Alltagskompetenztests (Teil B)

Sinn der Zuchtzulassungsüberprüfung ist es, diejenigen Weißen Schweizer Schäferhunde auszuwählen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrem Wesen im Sinne des gültigen FCI-Standards Nr. 347, sowie von ihren vermutlichen Erbanlagen her zur Zucht verwendet werden können.

3.2 Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung zur Zucht in der ZGBBS e.V. sind

- Röntgen HD-Auswertung mit HD-A oder HD-B,
- Röntgen ED-Auswertung mit ED-0, ED-1

  (GRSK e.V.: ZGBBS-Auswertestelle Dr. med. vet. Silke Viefhues, Bunsenstraße 20, 59229 Ahlen)
- Röntgen-Auswertung lumbaler Schaltwirbel, wobei SW 1, 2 und 3 mit Schaltwirbel 0 verpaart werden sollte,
- DNA-Profil (Mundschleimhautabstrich ist ausreichend) nach ISAG 2006 (oder ISAG 2020, sobald es sich etabliert hat),
- ein gültiger MDR1 Nachweis, wobei MDR1 -/- und MDR1 +/- zwingend mit MDR1 +/+ verpaart werden muss.
- ein gültiger DM Nachweis, wobei DM -/- und DM +/- zwingend mit DM +/+ verpaart werden muss.
- ein gültiger HZ Nachweis, wobei HZ +/- zwingend mit HZ +/+ verpaart werden muss. HZ -/- ist wegen ungenügenden Informationen über die Erkrankung nicht zur Zucht zugelassen.
- eine Zuchtschaubewertung auf einer Spezialausstellung, nationalen und internationalen Ausstellung mit einer Mindestbewertung von “sehr gut“, wobei eine Formwertbeurteilung auch in der Jugendklasse möglich ist.
- eine bestandene Zuchtzulassungsüberprüfung mit Alltagskompetenztest in der ZGBBS e.V., wobei vergleichbare Zuchtzulassungsprüfungen aus anderen Zuchtvereinen für Weiße Schweizer Schäferhunde mit entsprechenden Nachweisen prinzipiell anerkannt werden.

Ausnahmen / Sondergenehmigungen können beim Hauptzuchtwart beantragt werden. Der HZW muss einen solchen Antrag mit der Zuchtkommission beraten und zur finalen Entscheidung dem gesetzlichen Vorstand vorlegen.

3.3 Eintragung auf der Ahnentafel / Registrierbescheinigung

Die Zuchtzulassungsüberprüfung muss vom Halter des Zuchthundes per E-Mail oder schriftlich beim HZW beantragt werden.

Im Original der Ahnentafel oder der Registrierbescheinigung wird der Beginn der Zuchtzulassung einschließlich der auferlegten Auflagen, vom HZW schriftlich bestätigt.

Außerdem erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung der Zuchtzulassung, ggf. mit Auflagen, sowie Beginn und ggf. Ende der Zuchtzulassung.

§ 4 Verfahren

4.1 Prüfungsabschnitte

- Überprüfung der Abstammung lt. Ahnentafel oder Registerbescheinigung
- Teil A: Äußeres Erscheinungsbild. Beurteilung der äußeren Erscheinung nach dem gültigen FCI-Standard mit Zahnstatus und Vermessung.
- Teil B: Wesensüberprüfung in Form eines Alltagskompetenztests

4.2 Kriterien des Alltagskompetenztests

Erwünschte Kriterien:

Mittleres Temperament; freundlich; sicheres Verhalten bei optischen und akustischen Einflüssen und neutral gegenüber Fremden; gute Führigkeit; enge Bindung an seinen Hundeführer; guter Spieltrieb.

Unerwünschte Kriterien:

Ängstlichkeit, Unsicherheit mit deutlichem Meide- und Fluchtverhalten, Aggressivität.

4.3 Ablauf des Alltagskompetenztests

Die Wesensüberprüfung erfolgt in Form eines Alltagskompetenztests in einer belebten, städtischen Umgebung zu normalen Geschäfts- und Öffnungszeiten mit reichlich Publikumsverkehr.

Die Prüfungspunkte sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und individuell so zu gestalten, dass die vorgegebenen Punkte vorgefunden und abgeprüft werden können.

Es gibt kein einheitliches Schema, aber stets ähnliche Situationen, die bei Unklarheit an anderer Stelle wiederholt werden können.

Der Hund hat während der gesamten Überprüfung an einer 1 m Leine geführt zu werden. Erlaubt sind Halsband oder Geschirr.

Der Hund muss jederzeit vom Hundeführer kontrollierbar sein, ist aber nicht in der Unterordnung zu führen.

Der Hund wird in keiner Situation unkontrolliert und direkt mit Passanten oder Fremdhunden konfrontiert.

Der Hund darf in keiner Situation tierschutzwidrig behandelt werden.

4.3.1. Verhalten gegenüber Menschen

Beurteilt wird in beruhigter Zone:

- Begrüßungssituation mit kurzem Verharren im Gespräch
- direkter Kontakt von Fremdperson/Prüfer mit dem Hund
- körperlicher Kontakt mit Abtasten, Vermessen, Zahnkontrolle, ...
- Interaktion zwischen Hund und Hundeführer, sei es durch Spiel, Erlerntem, Tricks, ...

4.3.2 Bewegen im öffentlichen Raum

- Optische und akustische Reize einer belebten Fußgängerzone und Straße mit Autoverkehr
- Bahnhofsatmosphäre, Marktgeschehen, Sportveranstaltung, o.ä.
- das Verhalten beim Vorbeilaufen an Menschenansammlungen oder -gruppierungen.
- Spaziergang angeleint und kontrolliert durch Menschengruppen und an anderen Hunden vorbei ohne direkten Kontakt
- Verhalten gegenüber Joggern, Radfahrern und Walkern, ...
- Unvorhergesehene Situationen mit Menschen, z. B. mit Rollstuhl, Gehhilfen,...
- Verhalten des Hundes bei Abwesenheit des Hundeführers

4.3.3 Entspannen in fremder Umgebung - Sitzen im Cafe, Biergarten, …

- Verhalten im Verlauf beobachten

4.4 Ergebnisse der Zuchtzulassungsüberprüfung

Die Ergebnisse der Zuchtzulassungsüberprüfungen sind in den entsprechenden Protokollen (Teil A und B) festzuhalten.

Es werden die einzelnen Prüfungspunkte in Worten beschrieben und in einer ausführlichen Zusammenfassung dokumentiert.

Das Gesamtergebnis kann lauten:

- Bestanden
- mit Empfehlung bestanden
- mit Einschränkung bestanden
- Nicht bestanden
- Nicht beurteilbar (Abbruch)

Die Zuchtzulassung besitzt eine lebenslange Gültigkeit. Bei Erteilung von Auflagen kann durch die Prüfungskommission eine erneute Vorstellung des Hundes in der Zuchtzulassung nach einem festgelegten zeitlichen Intervall erforderlich werden.

§ 5 Kontrolle

Die Verantwortung für die Einhaltung der in § 2 genannten Bestimmungen bei der Verpaarung obliegt dem Deckrüdenbesitzer und dem Züchter.

Bei Unterlassungen haften sie zu gleichen Teilen.

§ 6 Veröffentlichungen

Der Züchter oder Deckrüdenbesitzer stimmt zu, dass der Name des bis auf weiteres zuchttauglichen bzw. bedingt zuchttauglichen Weißen Schweizer Schäferhundes in den Vereinsnachrichten mit Bild veröffentlicht wird.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsüberprüfung mit Alltagskompetenztest der ZGBBS e.V. wurden am 12.04.2022 beschlossen.